

3. Verstößt es gegen § 250 StPD., wenn sich in der Hauptverhandlung ein Zeuge mit den zu polizeilichem Protokoll gemachten Angaben eines nicht anwesenden Zeugen in Widerspruch setzt, dieses Protokoll „zur Beseitigung des Widerspruchs“ zu verlesen?

III. Straffenat. Ur. v. 8. November 1926 g. II. III 577/26.

- I. Schöffengericht Düsseldorf.
- II. Landgericht baselbst.

Gründe:

Die Verfahrensrüge ist unbegründet.

In der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht wurde laut Sitzungsprotokoll bei Gelegenheit der Vernehmung des Zeugen B. auf Anordnung des Vorsitzenden die im bahnamtlichen Ermittlungsverfahren uneidlich aufgenommene Aussage des Wagenaufsehers St., der selbst nicht als Zeuge vorgeladen war, „zur Beseitigung eines Widerspruchs mit der Aussage des Zeugen B. verlesen“. Hiernach handelte es sich bei dieser Verlesung nicht darum, durch sie Beweis über die von St. wahrgenommenen Tatsachen zu erheben, was allerdings nach § 250 StPD. unzulässig gewesen sein würde. Vielmehr sollte das Vorhandensein einer Urkunde bestimmten Inhalts festgestellt und dem Zeugen B. vorgehalten werden, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Erinnerung daran zu prüfen. Der Beweis der Tatsache, daß St. zu bahnamtlichem Protokoll gewisse Erklärungen abgegeben hatte, beruhte nicht auf seinen Wahrnehmungen über die Tat des Angeklagten, sondern ergab sich aus dem Vorhandensein und Inhalt jenes Protokolls und durfte nach § 249 StPD. durch Verlesung geführt werden (RGUrt. II 555/25 vom 5. November 1925). Vernehmungspkotoalle dürfen allerdings nur in den Fällen des § 251 StPD. als Zeugnis verwertet und der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden. Der § 250 verbietet aber ebensowenig wie

der § 253 StPD., von ihnen zu Vorhaltungen an einen Zeugen — sei es auch durch Verlesung — Gebrauch zu machen (RGBeschl. II 427/26 vom 20. Mai 1926). Daß hier die Verlesung nicht dazu dienen sollte, die Richtigkeit der Wahrnehmungen St.'s zu beweisen, folgt schon aus dem Urteil des Landgerichts, das sie überhaupt nicht erwähnt. Eines Gerichtsbeschlusses über die Verlesung würde es nach § 238 StPD. nur bedürft haben, wenn sie von irgendeiner Seite beanstandet worden wäre.